



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2023

Freitag, 10. Februar 2023

Nr. 7

Inhalt

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Antrag der Frau Karina Heinle auf (Neu-)Bewilligung der bestehenden Triebwerksanlage „Greinmühle“ am Walder Mühlbach in Hirten, Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz für weitere 30 Jahre

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Antrag des Landschaftspflegeverbandes Altötting e.V. auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für diverse Teichentlandungen und Neuanlegen von Tümpeln zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für den Kammmolch und Begleitarten im Landkreis Altötting

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herr Ivaylo Donchev Dimitrov**

zuletzt gemeldet in **Anton-Riemerschmid-Str. 32, 84489 Burghausen**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 03.02.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / GC / AÖ-WP106 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 03.02.2023
Landratsamt Altötting

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herr Edin Omazić**

zuletzt gemeldet in **Kantstr. 1, 84508 Burgkirchen a.d.Alz**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 03.02.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / GC / AÖ-UQ759 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 03.02.2023
Landratsamt Altötting

Öffentliche Zustellung gem. Art. 15 Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG vom 11.11.1970 – zuletzt geändert durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26.03.2019 GVBl. S. 98)

gegen **Herr Chrysovalantis Adamidis**

zuletzt gemeldet in **Ludwigstr. 8, 84524 Neuötting**

wegen unbekanntes Aufenthaltes, hat das Landratsamt Altötting – KFZ-Zulassungsbehörde – am 08.02.2023 unter dem Aktenzeichen SG16 / GC / AÖ-AE1924 eine Anhörung gemäß § 25 Abs. 4 FZV erlassen.

Da das Landratsamt Altötting nach Art. 15 Abs. 1, 2 VwZVG in der jeweils gültigen Fassung zur Zustellung verpflichtet ist, liegt dieser Bescheid im

Landratsamt – KFZ-Zulassungsbehörde, Zimmer E.20, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme oder Abholung durch den / die Betroffene(n) bzw. seinen /ihre Bevollmächtigte(n) bereit.

Die 1. Anhörung gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind (Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG).

Altötting, 08.02.2023

Landratsamt Altötting

Gz. 21-641.1/2

Landratsamt Altötting

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Frau Karina Heinle auf (Neu-)Bewilligung der bestehenden Triebwerksanlage „Greinmühle“ am Walder Mühlbach in Hirten, Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz für weitere 30 Jahre

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Für den Weiterbetrieb der bestehenden Triebwerksanlage „Greinmühle“ in Hirten, Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz am Walder Mühlbach hat Frau Karina Heinle die (Neu-)Bewilligung für weitere 30 Jahre beantragt.

Es ist geplant, die Kraftwerksanlage in der bestehenden Form und im bestehenden Umfang weiter zu betreiben. Die Anlage ist mit einem Feinrechen (lichte Weite 30 mm mit Teleskoprechenreiniger) ausgestattet. Im Zuge der Neubewilligung wird die Ausstattung der Anlage mit einer Fischwanderhilfe geprüft. Bezüglich des in unmittelbarer Nachbarschaft entstehenden Wohnhauses wird die Anlage hinsichtlich der Lärmentwicklung nachgerüstet (z.B. schallhemmende Türen und Fenster etc.).

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.14 der Anlage 1 zum UVPG. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für das Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nicht abgemildert oder ausgeglichen werden können, nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –im gesonderten Aktenvermerk vom 08.09.2022 festgehalten– ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden nach **vorheriger telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.: 08671 / 502 741) im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S.201, 84503 Altötting eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Az. 21-641.5/4

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag des Landschaftspflegeverbandes Altötting e.V. auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für diverse Teichentlandungen und Neuanlegen von Tümpeln zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für den Kammmolch und Begleitarten im Landkreis Altötting;

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Landschaftspflegeverband Altötting e.V. beabsichtigt diverse Entlandungsmaßnahmen und das Neuanlegen von Tümpeln zur Verbesserung der Lebensraumverhältnisse für den Kammmolch und Begleitarten im Landkreis Altötting. Das Landratsamt Altötting führt für das Vorhaben das Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 (naturnaher Ausbau) und Anlage 3 UVPG vorgenommen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei den Vorhaben zum Teil besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Einige Maßnahmen liegen in schutzwürdigen Gebieten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, hier in einem Naturschutzgebiet und zwei FFH-Gebieten, zwei liegen im Bereich eines Biotops. Vier Vorhaben liegen im Überschwemmungsgebiet HQ₁₀₀ der Isen. Die überschlägige Prüfung der Fachbehörden (insbesondere Wasserwirtschaftsamt, Untere Naturschutzbehörde) ergab, dass die geplanten Maßnahmen keine unmittelbaren Einflüsse haben bzw. in Bezug auf die maßgebenden Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind. Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien haben die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind die Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen nicht berührt. Die Maßnahmen dienen dazu, überlebenswichtige Habitate des Kammmolchs und weiterer Amphibienarten zu erhalten. Als Ergebnis dieser standortbezogenen Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für die beantragten Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S 201, 84503 Altötting, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-761) wird gebeten.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 07.02.2023
Landratsamt Altötting

Landratsamt Altötting
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.